

Die Gemeindewerke

Gemeinde Postfach 1162 64332 Seeheim-Jugenheim

**An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Schulstraße 12
64342 Seeheim-Jugenheim**

Ansprechpartner der Gemeindewerke:

Herr Bill: Tel. 06257 990213
Herr Bersin: Tel. 06257 990214

wolfgang.bill@seeheim-jugenheim.de
manfred.bersin@seeheim-jugenheim.de

Entwässerungsantrag für die Neuherstellung / Änderung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage

**Als Eigentümer/-in des nachfolgenden Grundstückes in der Gemeinde Seeheim-
Jugenheim**

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Straße / Hausnummer:		

beantrage ich

.....
(Name und vollständige Anschrift des/der Eigentümer/-in)

.....
(Telefon- ggf. Faxnummer und Emailadresse)

- die Herstellung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage als
 - Erstanschluss
 - zusätzlichen Anschluss
- die Änderung der bestehenden Anschlussleitung

Eingeleitet werden

- Schmutzwasser
 - aus häuslicher Herkunft
 - aus gewerblicher Herkunft
- Regenwasser

Die Einleitemenge (gem. Ermittlung im Bauantrag) beträgt voraussichtlich:

Schmutzwasser l/s
Regenwasser l/s

Hinweis: Der Anschluss von Hausdrainageleitungen an die Anschlussleitung ist verboten!

Dem Antrag sind beizufügen (einfache Ausfertigung):

- a) ein amtlicher, unbeglaubigter Lageplan des Grundstücks mit aktuellem und markiertem Grenzverlauf.
- b) ein Grundriss aller zu entwässernden Gebäude mit sämtlichen geplanten Leitungstrassen der Grundstücksentwässerung (außerhalb der Gebäude). Anzugeben sind Dimensionen und Gefälle der Leitungen sowie die Höhe am Übergabepunkt (Grundstücksgrenze). Schmutz- Regen- und Mischwasserleitungen sind unterschiedlich darzustellen.
- c) Beschreibung der geplanten Anlagen zur Nutzung von Regenwasser

Bei Gewerbebetrieben werden zusätzliche Angaben zur Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer in Form einer separaten Aufstellung benötigt.

Mir/uns sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim bekannt (Homepage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim unter www.seeheim-jugenheim.de).

Die tatsächlich angefallenen Baukosten für die erstmalige Herstellung, Veränderung oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung sind der Gemeinde zu erstatten. Diese werden, zusammen mit den entstehenden Verwaltungskosten, nach Abschluss der Arbeiten vom Erstattungspflichtigen mit Bescheid angefordert. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ort, Datum:

Unterschrift Grundstückseigentümer/-in: